



E-RECHNUNG

Die E-Rechnung wird Pflicht - was Unternehmen jetzt wissen müssen

Die Umstellung erfolgt stufenweise. Wichtig: Rechnungen empfangen müssen Unternehmen bereits heute - die Pflicht zum Ausstellen kommt je nach Umsatz ab 2027 oder 2028.

Das Wichtigste vorweg: Eine normale PDF-Rechnung per E-Mail ist seit 2025 keine „E-Rechnung“ im gesetzlichen Sinn mehr. Eine E-Rechnung enthält strukturierte Daten, die eine Software automatisch verarbeiten kann - z. B. XRechnung oder ZUGFeRD.

Die drei Stufen

Seit 2025

Empfang muss möglich sein

- Inländische Unternehmer müssen E-Rechnungen empfangen können.
- Ein E-Mail-Postfach genügt technisch grundsätzlich.
- Für das Ausstellen gelten Übergangsregeln.

Ab 2027

Pflicht für größere Unternehmen

- Wer im Vorjahr mehr als 800.000 EUR Gesamtumsatz hatte, muss im B2B-Bereich grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen.
- Papier oder einfache PDF reichen dann regelmäßig nicht mehr.

Ab 2028

Pflicht grundsätzlich für alle

- Auch Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 EUR müssen grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen.
- Die Übergangsregelungen enden.

Für welche Rechnungen gilt das?

Typischer Pflichtfall

- Leistung zwischen zwei inländischen Unternehmern (B2B)
- Beide Beteiligten sind im Inland ansässig
- Es besteht eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Rechnungsausstellung

Wichtige Ausnahmen

- Rechnungen an Privatkunden (B2C)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto
- Fahrausweise
- Viele steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG
- Leistungen von Kleinunternehmern: keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung



Was ist eine echte E-Rechnung?

Format	E-Rechnung?	Hinweis
XRechnung	Ja	Strukturierte XML-Datei, maschinell verarbeitbar.
ZUGFeRD (EN 16931-konform)	Ja	PDF mit eingebetteten strukturierten Rechnungsdaten.
Normale PDF per E-Mail	Nein	Seit 2025 nur noch „sonstige Rechnung“.
Papierrechnung	Nein	Während der Übergangsfristen teilweise noch zulässig.

Was sollten Sie jetzt konkret tun?

- 1 Rechnungsprogramm prüfen**
Kann Ihre Software XRechnung oder ZUGFeRD erstellen und einlesen?
- 2 Rechnungseingang festlegen**
Richten Sie z. B. rechnung@firma.de und einen klaren internen Ablauf ein.
- 3 Archivierung sicherstellen**
Der strukturierte Teil muss im Original und unveränderbar aufbewahrt werden. Ein Ausdruck allein genügt nicht.
- 4 Ausgangsrechnungen rechtzeitig umstellen**
Über 800.000 EUR Vorjahresumsatz: spätestens 01.01.2027. Bis 800.000 EUR: spätestens 01.01.2028.
- 5 Buchhaltung digital anbinden**
Strukturierte Rechnungsdaten können direkt in die Finanzbuchführung übernommen werden.

Häufige Fragen

Muss ich ab 2027 jede Rechnung als E-Rechnung schreiben? Nein. 2027 gilt die Pflicht grundsätzlich für Rechnungsaussteller mit mehr als 800.000 EUR Vorjahresumsatz; kleinere Unternehmen folgen 2028.	Kann mein Kunde eine E-Rechnung ablehnen? Bei gesetzlicher Pflicht grundsätzlich nein. E-Rechnungen empfangen können müssen inländische Unternehmer bereits seit 2025.
Was gilt für Kleinunternehmer? Sie müssen E-Rechnungen empfangen können, sind aber nach aktueller Rechtslage von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen.	Was gilt für Privatkunden? Für B2C-Rechnungen besteht aus diesen Vorschriften keine Pflicht zur E-Rechnung.

Unsere Empfehlung: Nicht bis zum letzten Stichtag warten. Prüfen Sie jetzt Rechnungseingang, Software und Archivierung und stellen Sie den Rechnungsausgang rechtzeitig um.

Rechtsgrundlagen

§ 14 UStG; § 27 Abs. 38 UStG; BMF-Schreiben vom 15.10.2024 und 15.10.2025; BMF-FAQ „E-Rechnung“, Stand März 2026. Diese Information ist bewusst vereinfacht und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls.